



GründerZeiten

Informationen zur Existenzgründung und -sicherung

Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Nr. 49 Thema: Jahreserfolgsrechnungen

Gewinn oder Verlust berechnen

Entscheidend für jedes Unternehmen ist, wie viel Gewinn oder Verlust es macht. Mit einer so genannten Jahreserfolgsrechnung können Unternehmerinnen und Unternehmer genau ermitteln, ob sie Gewinne oder Verluste eingefahren haben. Dabei werden in erster Linie die Einnahmen und Ausgaben bzw. die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt.

Jahreserfolgsrechnungen sind:

Einnahmen-Überschuss-Rechnung für kleine Unternehmen mit einfachen und leicht überschaubaren Geschäftsprozessen, die auch lediglich eine einfache Buchführung betreiben dürfen. Dazu gehören:

- ▶ Freiberufler/-innen
- ▶ Einzelunternehmerinnen und -unternehmer, die nicht unter die Bilanzierungsvorschriften fallen
- ▶ Gewerbetreibende bis 500.000 Euro Umsatz oder 50.000 Euro Gewinn

Jahresabschluss (Bilanz plus Gewinn- und Verlust-Rechnung; für Kapitalgesellschaften erweitert um Anhang und Lagebericht) für Unternehmen, die zu einer doppelten Buchführung verpflichtet sind. Dazu gehören:

- ▶ alle Kaufleute, d. h. alle Unternehmer, die ein selbständiges Handelsge-



werbe betreiben. Ausnahme: Ihr Unternehmen erfordert keinen „nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“ (§1 Handelsgesetzbuch). Im Klartext: Wer sehr einfach strukturierte, überschaubare und transparente Geschäftsbeziehungen hat, muss auch bei größerem Umsatz kein Kaufmann sein; ebenso wie ausgesprochenes Kleingewerbe (z. B. kleiner Tabakladen). Wer es aber mit einer großen Zahl von Waren und Lieferanten zu tun hat, wird meist Kaufmann oder Kauffrau sein müssen, wie z. B. Lebensmittelhändler (Infos bei jeder IHK).

- ▶ Nicht-Kaufleute, die
 - ▶ Umsätze von mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr oder
 - ▶ Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 50.000 Euro erzielen

- ▶ Kapitalgesellschaften (GmbH, Limited und AG); sie gelten immer als Kaufleute, ganz gleich, womit sie sich befassen
- ▶ Personengesellschaften wie z. B. Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften

Jahreserfolgsrechnungen sind Pflicht

Den Gewinn oder Verlust zu errechnen, ist nicht allein der Entscheidung der Unternehmensleitung überlassen.

Unternehmen sind – unabhängig von der Rechtsform – verpflichtet, eine Jahreserfolgsrechnung durchzuführen.

Inhalt

Einnahmen-Überschuss-Rechnung	2
Jahresabschluss	2
Voraussetzung für Jahreserfolgsrechnungen: sorgfältige Buchführung	2
Glossar	3
Übersichten:	
Gliederung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Gewinnermittlung . . .	I
Gliederung der Gewinn- und Verlust-Rechnung (GuV)	II
Gliederung der Bilanz	II
Hilfe durch Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer	4
Fehler bei der Gewinnermittlung und Bilanzierung	4
Print- und Online-Informationen	4

Das verlangen:

- ▶ das Handelsgesetzbuch
- ▶ das Finanzamt, das auf der Grundlage der Gewinnermittlung die Steuern festsetzt. Dies betrifft Steuerarten wie Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.
- ▶ die Krankenkassen. Das gilt insbesondere für Einzelunternehmer, da je nach Gewinn die Krankenkassenbeiträge festgesetzt werden.
- ▶ Banken und private Geldgeber, die einen Nachweis darüber erwarten, ob sich ihre Kredite bzw. Investitionen gelohnt haben

Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Die so genannte Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist eine einfache Gegenüberstellung der betrieblichen Einnahmen und Ausgaben. Sind die Einnahmen höher als die Ausgaben, so handelt es sich um einen Überschuss bzw. den Unternehmensgewinn (oder im umge-

kehrten Fall um einen Fehlbetrag bzw. Verlust). Wenn Sie einzelne Konten (z. B. die Konten der Einnahmen pro Kunde oder die Kostenarten) unter die Lupe nehmen, können Sie feststellen, welche Faktoren für den Gewinn oder Verlust Ihres Unternehmens verantwortlich sind. Insbesondere ein Vorjahresvergleich ist hierbei sehr aufschlussreich.

Gliederung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung benötigen Sie für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 begonnen haben, einen amtlichen Vordruck (s. www.formulare-bfinv.de). Dazu hat das Bundesfinanzministerium zusätzlich eine Anleitung erarbeitet, die Ihnen beim Ausfüllen helfen soll. Wenn Ihre Einnahmen unter der Grenze von 17.500 Euro liegen, können Sie Ihre Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach einem beliebigen Schema gliedern. Sie sollten sich dabei an der Gliederung orientieren, die Sie auch für Ihre einfache Buchführung verwenden.

Die für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung erforderlichen Zahlen finden Sie

- ▶ in den Konten Ihrer einfachen Buchführung,
- ▶ im Verzeichnis Ihres Anlagevermögens (Abschreibungen).

Jahresabschluss

Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV)

Die GuV stellt Erträge und Aufwendungen gegenüber. Sie berücksichtigt auch das Unternehmensvermögen: So genannte Bestandsveränderungen im Unternehmen, also die Veränderung Ihrer Vorräte oder Ihres Warenlagers, außerdem Aufträge, an denen Sie gerade arbeiten (oder die erledigt sind), für die Sie aber noch kein Geld erhalten haben, sowie steuerliche Anschreibungen.

Gliederung der GuV

Die Gliederung der GuV ist im § 275 des Handelsgesetzbuches (HGB) festgelegt. Wenn Sie einzelne Konten (z. B. die Konten der Einnahmen oder die Kostenarten) unter die Lupe nehmen, können Sie feststellen, welche Faktoren für den Gewinn oder Verlust Ihres Unternehmens verantwortlich sind. Insbesondere ein Vorjahresvergleich ist hierbei sehr aufschlussreich. Stichtag für die Abgabe beim Finanzamt: 31. Mai des Folgejahres.

Die für die Gewinn-und-Verlust-Rechnung erforderlichen Zahlen finden Sie

- ▶ in den Konten Ihrer doppelten Buchführung

BMWi-Hilfen für die GuV:

- ▶ Hilfe bei der Gewinn-und-Verlust-Rechnung auf der CD-ROM „Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen“

Bilanz

Eine Bilanz zeigt, wie sich das Unternehmensvermögen und die Schulden im Geschäftsjahr entwickelt haben: Wurden Teile des Anlagevermögens, z. B. Maschinen, verkauft? Wurden Kredite aufgenommen? Außerdem berücksichtigt die Bilanz das Ergebnis der Gewinn-und-Verlust-Rechnung: Ein Gewinn würde das Eigenkapital des Unternehmens stärken.

Voraussetzung für Jahreserfolgsrechnungen: sorgfältige Buchführung

„Wer seine Buchführung im Griff hat, hat auch sein Unternehmen im Griff“, heißt es. Diese Erfahrung gilt ganz besonders dann, wenn die Jahreserfolgsrechnungen anstehen. Die meisten Unternehmerinnen und Unternehmer werden ihre Jahreserfolgsrechnung zwar von ihrem Steuerberater erledigen lassen. Dennoch: Ganz ohne Ihre Mithilfe geht es nicht. Um – auch Ihrem Steuerberater – alle notwendigen und geforderten Angaben machen zu können, müssen Sie vor allem Ihre Buchführung im Griff haben. Dazu gehört:

- ▶ Übersichtlichkeit: Sie und auch Ihr Steuerberater müssen sich in Ihrer Buchführung zurechtfinden und sich jederzeit einen Überblick über Ihre geschäftlichen Aktivitäten (= Geschäftsvorfälle), also Einnahmen, Ausgaben und auch die Vermögenslage des Unternehmens, verschaffen können. Dafür müssen Sie Ihre geschäftlichen Aktivitäten in sinnvolle Rubriken (Konten) unterteilen.
- ▶ Vollständigkeit: Sie müssen alle Geschäftsvorfälle und auch den Überblick über die Vermögens- und Ertragslage korrekt und vollständig erfassen.
- ▶ Ordnung: Sie müssen Geschäftsvorfälle immer den entsprechenden Konten richtig zuordnen.
- ▶ Zeitgerechtigkeit: Sie müssen Geschäftsvorfälle immer zeitgerecht erfassen (vor allem für die monatliche oder quartalsmäßige Umsatzsteuervoranmeldung).
- ▶ Nachprüfbarkeit: Sie müssen Buchungen immer durch Belege nachweisen (z. B. durchnummerierte Rechnungen, Quittungen). Also: Belege beschaffen und sammeln! Keine Buchung ohne Beleg!
- ▶ Richtigkeit: Sie dürfen Einträge nicht nachträglich verändern (z. B. als Korrektur für Fehlbuchungen).

(s. auch GründerZeiten Nr. 38 „Buchführung“)

Neugründungen nach Rechtsformen im Jahr 2009

330.185	Einzelunternehmen
38.686	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
20.211	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
10.026	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
8.378	GmbH & Co. KG
1.205	Aktiengesellschaft (AG)
1.022	Offene Handelsgesellschaft (OHG)
843	Sonstige Rechtsformen
761	Kommanditgesellschaft (KG)
656	Eingetragener Verein (e. V.)
436	Private Company Limited by Shares (Ltd.)
191	Genossenschaft (eG)

Quelle: IfM Bonn 2011

Bilanzvorbereitung: Inventur

Zur Vorbereitung der Bilanz muss jedes Unternehmen jährlich zu einem Stichtag (z. B. 31. Dezember) eine Inventur durchführen.

Gliederung der Bilanz

Die Gliederung der Bilanz ist festgelegt (§ 266 HGB), allerdings nur für Kaufleute zwingend vorgeschrieben. Unternehmer, die nicht Kaufleute nach dem Handelsgesetzbuch sind und die frei-

willig die doppelte Buchführung und einen Jahresabschluss machen, können sich an diese Gliederung halten, müssen aber nicht. Stichtag für die Abgabe beim Finanzamt: zusammen mit der Steuererklärung 31. Mai des Folgejahres.

Anhang und Lagebericht

GmbH und AG sowie größere Personengesellschaften müssen der GuV und Bilanz noch einen Anhang und einen Lagebericht nach den Vorschriften des HGB beifügen. Inhalt u. a.:

- ▶ Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie deren Änderungen
- ▶ Angaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, zu Kreditlaufzeiten und der Art der Besicherung
- ▶ ein Anlagenspiegel, in dem Sie die Entwicklung Ihres Anlagevermögens und die jährlichen Abschreibungen detaillierter beschreiben müssen
- ▶ die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung Ihres Unternehmens

BMW-Hilfen für die Bilanz:

- ▶ Hilfe bei der Berechnung von Krisenindizes mithilfe von Bilanzdaten auf dem BMW-Existenzgründungsportal www.existenzgruender.de (unter Gründungswerkstatt – Online-Hilfen – Controllingplaner)

Fortsetzung auf Seite 4

Glossar**Einnahmen-Überschuss-Rechnung**

Einnahmen: alle baren Zahlungen oder Überweisungen, die in Ihrer Kasse oder auf Ihrem Geschäftskonto eingehen

Ausgaben: alle baren Zahlungen oder Überweisungen, die von Ihrer Kasse oder von Ihrem Geschäftskonto abgehen, sowie Abschreibungen

GuV

Umsatzerlöse: alle Erträge (z. B. auch noch nicht bezahlte Rechnungen an Kunden)

sonstige betriebliche Erträge: Einnahmen, die mit dem Betrieb, aber nicht direkt mit Kundenbeziehungen zusammenhängen (z. B. Kostenerstattungen durch Mitarbeiter)

sonstige betriebliche Aufwendungen: Kosten, die nicht direkt mit der

Produktion des Unternehmens zu tun haben, z. B. für Telefon, Porto, Büromaterial, Kfz, Zinsaufwand

außerordentliche Erträge und Aufwendungen: Einnahmen oder Ausgaben, die nicht regelmäßig anfallen (z. B. Schadenszahlungen wegen Verletzung von Wettbewerbsverbot)

Bilanz**Aktivseite:**

Anlagevermögen: alle Wirtschaftsgüter, die dem Unternehmen länger als ein Jahr dienen und die Eigentum des Unternehmens sind

halbfertige Arbeiten: noch nicht abgeschlossene Leistungen, für die die Rechnung erst im Folgejahr gestellt wird

Umlaufvermögen: die Wirtschaftsgüter, aus denen das Unternehmen

seine Produkte herstellt (z. B. Rohstoffe) oder mit denen es handelt (Warenbestand)

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände: u. a. offene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder auch bestehende Ansprüche an Versicherungen, das Finanzamt und andere Institutionen und Personen

Passivseite:

Kapital und Schulden des Unternehmens (z. B. gegenüber Kreditinstituten, Lieferanten, Sozialversicherungen oder dem Finanzamt)

Rücklagen: nicht entnommene Gewinnanteile zur Erhöhung des Eigenkapitals und der Liquidität des Unternehmens, die versteuert werden müssen

Rückstellungen: werden gewinnmindernd auf der Passivseite der Bilanz gebildet.

Gliederung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Gewinnermittlung

(Zusammenfassung des amtlichen Vordrucks, s. BMWi-Existenzgründungsportal www.existenzgruender.de unter Steuern)

Betriebseinnahmen

- ▶ Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer
- ▶ Betriebseinnahmen als Land- und Forstwirt
- ▶ umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen
- ▶ umsatzsteuerfreie Betriebseinnahmen
- ▶ vereinnahmte Umsatzsteuer
- ▶ vom Finanzamt erstattete bzw. verrechnete Umsatzsteuer
- ▶ Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen
- ▶ private Kraftfahrzeugnutzung
- ▶ sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen (z. B. private Telefonnutzung)
- ▶ Auflösung von Rücklagen

Summe Betriebseinnahmen

Betriebsausgaben

- ▶ Bepflanzungskostenpauschale/Betriebsausgabenpauschale für Land- und Forstwirte
- ▶ Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschließlich der Nebenkosten
- ▶ bezogene Leistungen (z. B. Fremdleistungen)
- ▶ Ausgaben für eigenes Personal (z. B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)
- ▶ Absetzungen für Abnutzung (AfA) auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (ohne Arbeitszimmer)
- ▶ Absetzungen für Abnutzung (AfA) auf immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. Firmen- oder Praxiswerte)
- ▶ Absetzungen für Abnutzung (AfA) auf bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Kfz)
- ▶ Sonderabschreibungen
- ▶ Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter
- ▶ Restbuchwert der im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr ausgeschiedenen Anlagegüter
- ▶ Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten
- ▶ Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte
- ▶ Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen (z. B. abziehbare Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, Miete, Pacht)
- ▶ Schuldzinsen (z. B. von Anschaffungs-/Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens)
- ▶ übrige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben (z. B. Geschenke, Bewirtung, Reisekosten)
- ▶ sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben (z. B. Porto, Telefon, Büromaterial, Fortbildung, Rechts- und Steuerberatung, Buchführung)
- ▶ gezahlte Vorsteuerbeträge
- ▶ an das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer
- ▶ Bildung von Rücklagen, Ansparabschreibung

Summe Betriebseinnahmen

Ermittlung des Gewinns

Summe Betriebseinnahmen
abzüglich Summe Betriebsausgaben
= Gewinn oder Verlust

Gliederung der Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV)

nach § 275 des Handelsgesetzbuches (Gesamtkostenverfahren)

1. Umsatzerlöse
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. andere aktivierte Eigenleistungen
4. sonstige betriebliche Erträge
5. Materialaufwand:
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
 - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
6. Personalaufwand:
 - a) Löhne und Gehälter
 - b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung
7. Abschreibungen:
 - a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs
 - b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten
8. sonstige betriebliche Aufwendungen
9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
15. außerordentliche Erträge
16. außerordentliche Aufwendungen
17. außerordentliches Ergebnis
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
19. sonstige Steuern
20. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Gliederung der Bilanz

Aktivseite	Passivseite
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	I. Gezeichnetes Kapital
II. Sachanlagen	II. Kapitalrücklage
III. Finanzanlagen	III. Gewinnrücklagen
	IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
	V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
B. Umlaufvermögen	B. Rückstellungen
I. Vorräte	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	C. Verbindlichkeiten
III. Wertpapiere	
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	D. Rechnungsabgrenzungsposten
C. Rechnungsabgrenzungsposten	
D. Aktive latente Steuern	E. Passive latente Steuern
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	

Fortsetzung von Seite 3

Hilfe durch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Jahreserfolgsrechnungen dürfen Sie selbst erledigen. Sie müssen keine fremde Hilfe in Anspruch nehmen. Wenn Sie allerdings – z. B. beim Ausfüllen des Pflichtformulars für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung – unsicher sind, sollten Sie lieber einen Steuerberater um Rat bitten. Das gilt erst recht für die GuV und die Bilanz. Obwohl Sie nicht dazu verpflichtet sind: Die Banken und das Finanzamt legen erfahrungsgemäß besonderen Wert darauf, dass GuV und Bilanz von einem unabhängigen Dritten erstellt werden.

Achtung: Bei mittleren und großen Kapitalgesellschaften nach § 267 HGB (GmbH, AG) können Sie als Unternehmer GuV und Bilanz zwar selbst erstellen, müssen sie aber auf jeden Fall von einem Abschlussprüfer/Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Kosten für die Prüfung: je nach Umsatz ab ca. 25.000 Euro.

Publizitätspflicht

Offenlegungspflichtige Unternehmen müssen ihre Jahresabschlüsse beim elektronischen Unternehmensregister (s. dort Publikations-Serviceplattform) einreichen. Zur Offenlegung ihrer Unternehmensdaten sind verpflichtet: Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA), eingetragene Genossenschaften, GmbH & Co. KG, große Einzelkaufleute u. a.

Kleine Unternehmen müssen nur ihre Bilanz mit Anhang veröffentlichen, andere Unternehmen – je nach Größe – zusätzliche Informationen wie Gewinn- und Verlust-Rechnung, Lagebericht, Gewinnverwendungsbeschluss u. a.

Im elektronischen Unternehmensregister sind über diese Abschlussdaten hinaus weitere Unternehmens-Informationen verfügbar. Dazu gehören Eintragungen im Handelsregister, zum Handelsregister eingereichte Dokumente wie Gesellschaftsverträge, gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen oder Mitteilungen der Insolvenzgerichte. Gegen eine Gebühr können die Daten der Registergerichte von jedermann abgerufen werden. Die Jahresabschlussdaten stehen kostenfrei zur Verfügung. Kontakt: www.unternehmensregister.de

Infotelefon zum elektronischen Unternehmensregister (vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und Bundesministerium der Justiz) Tel.: 0180 5 615 003 (0,14 Euro/Min.)

Betriebsvergleich

Abgesehen davon, dass sich ein Steuerberater wahrscheinlich leichter durch den Zahlendschungel findet, kann er Ihnen womöglich auch Auskunft darüber geben, wie gut (oder schlecht) Ihr Unternehmen dasteht. Das kann er dann, wenn er mehrere Mandanten hat, die der gleichen Branche angehören. Vor allem aber dann, wenn er die Daten Ihres Unternehmens mit den für ihn zugänglichen Daten anderer Unternehmen vergleicht. Sprechen Sie Ihren Steuerberater auf die Möglichkeit eines Betriebsvergleichs an.

Fehler bei der Gewinnermittlung und Bilanzierung

- ▶ Die Buchführung ist unvollständig.
- ▶ Die Inventur wird nicht richtig und ordnungsgemäß ausgeführt (Ware wurde zu viel, zu wenig oder doppelt aufgenommen).
- ▶ Rechnungen, die im neuen Jahr eingegangen sind, aber das Rechnungsdatum des alten Jahres haben, werden nicht im alten Jahr erfasst.
- ▶ Urlaubsrestbestände werden fehlerhaft ermittelt.
- ▶ Der Kassenbestand stimmt nicht mit dem Kassenbuch überein (Kasse darf niemals negativ sein).
- ▶ Sachverhalte werden nicht mit ihrem richtigen Wert erfasst. Forderungen werden nicht nach ihrer tatsächlichen Werthaltigkeit bewertet.

Print- und Online-Informationen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Broschüren und Infoletter:

- ▶ GründerZeiten Nr. 34 „Steuern“
- ▶ GründerZeiten Nr. 38 „Buchführung“

CD-ROM:

- ▶ Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen

Bestellmöglichkeiten:

Bestelltel.: 01805 778090
 publikationen@bundesregierung.de
 Download u. Bestellfunktion:
www.existenzgruender.de
www.bmwi-unternehmensportal.de

Internet:

- ▶ www.existenzgruender.de
- ▶ www.bmwi-unternehmensportal.de
- ▶ www.bmwi.de

Software:

Im Handel sind verschiedene Software-Hilfen sowohl für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung als auch für die Gewinn- und Verlust-Rechnung und die Bilanz erhältlich. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Steuerberater.

Einkommensteuer-Rechner des Bundesministeriums der Finanzen

Der interaktive Abgabenrechner hilft bei der Ermittlung der voraussichtlichen Einkommensteuer und bietet einen Überblick über die Entwicklung der Einkommensteuertarife für die Jahre 1958 bis 2010.
www.abgabenrechner.de

ELSTER – Ihre elektronische Steuererklärung
 ELSTER bietet Unternehmern und Arbeitgebern die Möglichkeit, Steuererklärungen elektronisch via Internet an das Finanzamt zu übermitteln. Dazu kann ElsterFormular, das kostenlose Steuerprogramm der deutschen Finanzverwaltung, oder aber jedes andere Softwareprodukt verwendet werden, in das die ELSTER-Schnittstelle integriert ist.
www.elster.de

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
 Öffentlichkeitsarbeit
 11019 Berlin
 oeffentlichkeitsarbeit@bmwi.bund.de
www.bmwi.de

Redaktion:

PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin

Gestaltung und Produktion:

PRpetuum GmbH, München

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Maik Czwalinna, Deutscher Steuerberaterverband e. V. (DStV), Berlin

Druck:

Harzdruckerei GmbH, Wernigerode
 Gedruckt auf nachhaltig hergestelltem Papier

Auflage: 10.000